

Autor: Christian Becker

Warenkreditversicherung

Benachteiligung des Versicherungsnehmers durch Verrechnungsklauseln

1. EINLEITUNG

Lieferanten gewähren ihren Kunden Kredite durch langfristige Zahlungsziele. Die Kunden müssen die Lieferanten regelmäßig erst nach einigen Wochen oder auch Monaten bezahlen.

Lieferanten übernehmen durch langfristige Zahlungsziele das Risiko, mit ihrer Forderung im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Kunden auszufallen.

Dieses Risiko sichern Lieferanten häufig durch Warenkreditversicherungsverträge ab. Warenkreditversicherer erstatten dem Lieferanten die unbezahlte Forderung abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

Verrechnungsklauseln führen dazu, dass Versicherer unbezahlte Forderungen nicht vollständig erstatten. Mit der Frage der Wirksamkeit der von Versicherern verwandten Verrechnungsklauseln befasst sich dieser Beitrag.

2. FUNKTIONSWEISE DER WARENKREDITVERSICHERUNG

Die Warenkreditversicherung unterliegt regelmäßig folgender Systematik.

2.1 Mantelversicherungsvertrag

Der Versicherer und der Lieferant regeln in dem Mantelvertrag den rechtlichen Rahmen der Warenkreditversicherung. Die Vertragsparteien nehmen Bezug auf die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Warenkreditversicherung („**AVB WKV**“). Die AVB WKV regeln u. a. den Umfang des Versicherungsschutzes, die Voraussetzungen des Versicherungsfalls, die Verrechnung von Zahlungen der Kunden des Versicherungsnehmers etc.

2.2 Versicherungsschutz für individuelle Kundenbeziehungen durch Limitanträge und Kreditmitteilung

Nach Abschluss des Mantelversicherungsvertrages stellt der Versicherungsnehmer bei seinem Warenkreditversicherer sogenannte Limitanträge. Durch die Limitanträge beantragt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für die individuelle Lieferbeziehung zu seinen Kunden.

Der Versicherer prüft die Bonität des Kunden und die Versicherbarkeit der Lieferbeziehung. In einer Kreditmitteilung erklärt der Versicherer, ob und wenn ja zu welchen Bedingungen er die individuelle Lieferbeziehung versichert.

2.3 Versicherungssumme pro Lieferbeziehung

Der Warenkreditversicherer bestimmt für jede Lieferbeziehung die maximal gedeckte Versicherungssumme (Kreditlimit).

Übersteigt das Forderungsvolumen des Lieferanten die Versicherungssumme, ist der übersteigende Forderungsteil zunächst nicht versichert. Jedoch kann der übersteigende Forderungsteil in den Versicherungsschutz nachrücken, sobald der Kunde Zahlungen auf ältere Forderungen leistet (vgl. Hoß in Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, 4. Auflage, Kapitel 36, Rn. 16) und die Lieferbeziehung noch versichert ist.

2.4 Ermittlung der Versicherungsleistung

Fällt der Lieferant mit seiner Forderung gegen den Kunden aus (z.B. wegen Insolvenz des Kunden), ermittelt der Versicherer die Entschädigungsleistung nach dem Versicherungsvertrag.

Zu diesem Zwecke summiert der Versicherer die dem Lieferanten gegen den Kunden zustehenden Forderungen. Anschließend zieht der Versicherer von dem Gesamtforderungsbeitrag unter anderem den vereinbarten Selbstbehalt sowie Zahlungen des Kunden nach Eintritt des Versicherungsfalls ab.

Das Ergebnis der Addition und Subtraktion leistet der Versicherer unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme als Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

2.4.1 Verrechnung von Zahlungen des Kunden

Hierbei verrechnet der Versicherer Zahlungen des Kunden an den versicherten Lieferanten nach der sogenannten Verrechnungsklausel. § 10 Ziffer 2 b AVB WKV regelt:

„Nach Eintritt des Versicherungsfalls eingegangene Zahlungen/ Gutschriften/ Erlöse werden gemäß § 2 Ziffer 3 Abs. 2 abgezogen.“

§ 2 Ziffer 3 Abs. 2 AVB WKV regelt:

„Im Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer wird jede vor Eintritt des Versicherungsfalls geleistete Zahlung auf die

jeweils älteste versicherte Forderung angerechnet.“

Dies bedeutet, dass der Versicherer Zahlungen des Kunden des Lieferanten stets auf die älteste versicherte Forderung verrechnet. Anderslautende Tilgungsbestimmungen des Kunden (z.B. „Zahlung auf die jüngste Forderung“) sollen für den Versicherungsanspruch des Lieferanten unberücksichtigt bleiben.

Beispiel 1:

Der Kunde des warenkreditversicherten Lieferanten schuldet aus der ersten Lieferung EUR 1.000,00, aus der zweiten Lieferung EUR 2.000,00 und aus der dritten Lieferung EUR 3.000,00. Trotz Zahlungsschwierigkeiten zahlt der Kunde EUR 3.000,00 an den versicherten Lieferanten, um diesen zur Fortsetzung der Lieferbeziehung zu animieren. Der Kunde erklärt, dass die Zahlung von EUR 3.000,00 auf die Forderung aus Lieferung 3 in Höhe von EUR 3.000,00 zu verrechnen sei.

Diese Tilgungsbestimmung des Kunden bewirkt im Lieferverhältnis (Lieferant – Kunde), dass die Forderung aus der dritten Lieferung erlischt.

Nach der Verrechnungsklausel soll trotz anderslautender Tilgungsbestimmung des Kunden versicherungsrechtlich die Forderung aus der ersten und zweiten und gerade nicht aus der dritten Lieferung erlöschen. Dies soll auch dann gelten, wenn die dritte Forderung (EUR 3.000,00) nicht mehr unter Versicherungsschutz steht.

2.4.2 Verrechnung nach Gesetz

Die Klausel weicht von der gesetzlichen Regelung zur Verrechnung von Zahlungen in § 366 BGB ab. Nach § 366 Abs. 1 BGB sind Tilgungsbestimmungen des Schuldners (Kunden) vorrangig vor sonstigen Verrechnungsreihenfolgen zu beachten (z.B. Verrechnung von fälligen Forderungen vor geringer besicherten Forderungen, vgl. § 366 Abs. 2 BGB).

3. UNWIRKSAMKEIT VON VERRECHNUNGSKLAUSELN

Das OLG Hamburg hielt in einer bislang nicht rechtskräftigen Entscheidung pauschale Verrechnungsklauseln in Warenkreditversicherungen für unwirksam (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 16. Oktober 2012, Az. 9 U 48/12, VersR 2013, 310 ff.).

3.1 Prüfungsmaßstab

Pauschale Verrechnungsklauseln erfüllen nicht die gesetzlichen Anforderungen an Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Die Verrechnungsklauseln sind in der Regel einseitig vom Versicherer gestellte Vertragsbedingungen und damit Allgemeine Geschäftsbedingungen. Als Allgemeine Geschäftsbedingung muss die Verrechnungsklausel den gesetzlichen Anforderungen nach § 305 ff. BGB entsprechen, um wirksam zu sein.

Gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB sind Allgemeine Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie

den Vertragspartner (Versicherungsnehmer/Lieferant) entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen.

3.2 Einseitige unangemessene Benachteiligung der Versicherungsnehmer

Das OLG Hamburg hielt die im dortigen Fall relevante Verrechnungsklausel für eine unangemessene Benachteiligung der Versicherungsnehmer.

Eine unangemessene Benachteiligung liegt vor, wenn der Versicherer durch eine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten des Versicherungsnehmers durchzusetzen versucht, ohne die Belange des Versicherungsnehmers hinreichend zu berücksichtigen und einen angemessenen Ausgleich zu gewähren (vgl. BGH, VersR 2012, 1149).

Das OLG Hamburg kam nach Abwägung der Interessen der Parteien des Versicherungsvertrages zu einer unangemessenen Benachteiligung der Versicherungsnehmer.

3.2.1 Interesse des Versicherers

Das OLG Hamburg ging davon aus, dass die Versicherer mit Verrechnungsklauseln, wonach Zahlungen des Kunden stets auf die ältesten unbezahlten Forderungen anzurechnen seien, ein grundsätzlich schützenswertes Interesse verfolgen.

Der Warenkreditversicherer will mit Verrechnungsklauseln sicherstellen, dass beim Versicherungsnehmer eingehende Zahlungen auf den versicherten Forderungsbestand verrechnet werden. Auf diese Weise soll sich – falls keine neuen Forderungen in den Versicherungsschutz nachrücken – der Umfang des versicherten Forderungsbestands verringern.

Der Versicherungsnehmer und sein Kunde könnten sonst kollusiv zum Nachteil des Versicherers zusammenwirken. Sie könnten im Falle erkennbarer Zahlungsprobleme des Kunden vereinbaren, dass beim Versicherungsnehmer eingehende Zahlungen über Jahre stets auf die letzte fällig gewordene Forderung zu verrechnen sei. Dann würde der Forderungsbestand, für den der Warenkreditversicherer im Schadenfall einzutreten hätte, nicht geringer. Der Versicherungsnehmer würde von der noch vorhandenen geringen finanziellen Leistungsfähigkeit des Kunden profitieren, der Versicherer jedoch nicht. Den Schutz vor solchen, vom Versicherer als kollusiv empfundenen, Abreden zwischen Lieferanten und Kunden erkennt das OLG Hamburg als schützenswertes Interesse des Versicherers an.

3.2.2 Interesse des Versicherungsnehmers

Das Interesse des Versicherers überragt jedoch nicht das schützenswerte Interesse des Versicherungsnehmers an der Berücksichtigung von Tilgungsbestimmung seiner Kunden:

Der Versicherungsnehmer hat oft ein berechtigtes Interesse daran, die Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden fortzusetzen, auch wenn dieser in Zahlungsschwierigkeiten ist. Der Gesetzgeber unterstützt die Fortsetzung solcher Geschäftsbeziehung durch Regelungen der Insolvenzordnung (z. B. § 142 InsO).

Setzt der Lieferant die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fort und zahlt der Kunde auf alte Forderungen, besteht die Gefahr der Insolvenzanfechtung nach § 130 ff. InsO durch den Insolvenzverwalter. Dies bedeutet, dass der Lieferant unter Umständen Zahlungen an den Insolvenzverwalter zurückgeben müsste, obwohl die Gegenleistung (Lieferung) des Versicherungsnehmers ohne Beanstandung war.

In Zahlungsschwierigkeit geratene Kunden wissen, dass ihre Lieferanten für die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung Schutz vor Anfechtungen und Zahlungsrückforderungen durch den Insolvenzverwalter benötigen. Anfechtungsschutz erhält der Lieferant, wenn der Lieferant Zahlungen als Bargeschäfte im Sinne von § 142 InsO tätigt. Ein Bargeschäft liegt vor, wenn die Zahlung des Kunden zeitnah zur Gegenleistung (Lieferung) erfolgt. Dies erfordert, dass der Kunde Tilgungsbestimmungen für die jüngsten - und nicht die ältesten - Forderungen trifft. Dann steht dem Insolvenzverwalter in der Regel kein Rückforderungsrecht für vom Kunden geleistete Zahlungen zu.

Die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen

Kunden ist daher oftmals nur sinnvoll, wenn der Kunde Tilgungsbestimmungen treffen kann, die nicht das Erlöschen der ältesten, sondern der jüngsten Forderungen bewirken.

Folglich besteht für den Versicherungsnehmer das Problem, dass die Zahlung seines Kunden insolvenzrechtlich eine Tilgung der jüngsten Forderung und versicherungsrechtlich die Tilgung der ältesten Forderung sein soll. Dem Versicherungsnehmer ist nicht zuzumuten, die Tilgungen zweier Forderungen durch eine Zahlung zu akzeptieren.

Wie nachfolgendes Beispiel zeigt, entstünde für den Versicherungsnehmer ansonsten eine Deckungslücke.

Beispiel 2:

Der Versicherungsnehmer unterhält eine Warenkreditversicherung. Eine Verrechnungsklausel ist vereinbart.

Der Kunde X schuldet dem versicherten Lieferanten zwei Zahlungen á EUR 5.000,00 (Forderung 1 und 2). X gerät in Zahlungsschwierigkeiten. Der Lieferant setzt unter Anzeige der Zahlungsschwierigkeiten an den Versicherer die Lieferbeziehung zum Kunden fort. Der Versicherer hebt den Versicherungsschutz für die Beziehung zu X für die Zukunft auf. Der Lieferant beliefert X weiter mit Ware im Wert von EUR 5.000,00 (Forderung 3). X zahlt EUR 5.000,00 an den Versicherungsnehmer. X bestimmt, dass seine Zahlung von EUR 5.000,00

auf die Forderung 3 zu verrechnen sei. X schuldet dem Lieferanten noch EUR 10.000,00 (Forderung 1 und 2).

X gerät anschließend in Insolvenz.

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer einen Forderungsausfall hinsichtlich des Kunden X in Höhe von EUR 10.000,00 (Forderung 1 und 2). Der Versicherer behauptet, dass versicherungsrechtlich lediglich ein versicherter Ausfall von EUR 5.000,00 aus der Forderung 2 bestehe. Der Versicherer verrechnet entgegen der Tilgungsbestimmung von X die letzte Zahlung in Höhe von EUR 5.000,00 auf die älteste Forderung 1. Die Forderung 3 kann der Versicherungsnehmer beim Versicherer nicht anmelden. Der Versicherungsschutz für die Kundenbeziehung war bei der Entstehung der Forderung 3 bereits wirksam aufgehoben. Darüber hinaus ist die Forderung durch Bezahlung erloschen. Die Verrechnungsklausel führt bei unterstellter Wirksamkeit zu einer Deckungslücke in Höhe von EUR 5.000,00 (nicht bezahlte Forderung 1).

Der Versicherungsnehmer steht wegen der Verrechnungsklausel somit vor der Wahl, Deckungslücken hinzunehmen oder die Lieferbeziehung mit dem in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Kunden sofort einzustellen.

Vorgenanntes Beispiel zeigt, dass die Verrechnungsklausel die von der Insolvenzordnung geschützten Interessen des Lieferanten nicht angemessen berücksichtigt.

3.2.3 Abwägung der Interessen

Das OLG Hamburg bewertet das Interesse des Versicherungsnehmers an der Fortsetzung der Geschäftsbeziehung und die Vermeidung von Deckungslücken höher als die Interessen des Versicherers an der Verhinderung vermeintlich kollusiven Verhaltens.

Die Verrechnungsklauseln konterkarieren das vom Gesetzgeber in § 142 InsO verfolgte Ziel, auch in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Schuldner die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation durch Bargeschäfte zu ermöglichen. Die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit dem in Zahlungsschwierigkeit befindlichen Kunden kann dazu führen, dass sich die wirtschaftliche Situation des Kunden verbessert. Eine Besserung der wirtschaftlichen Situation des Kunden versetzt diesen häufig in die Lage, auch Altverbindlichkeiten begleichen zu können. Dies käme dann auch wieder dem Versicherer zu Gute, da der versicherte Forderungsbestand sich verringerte. Ein kollusives Zusammenwirken des Lieferanten und des Kunden liegt bei Tilgungen der jüngster Forderung nicht typischer Weise vor.

Da die Interessen des Versicherungsnehmers an der Fortsetzung der Geschäftsbeziehung zu dem in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Kunden das Interesse des Versicherers überwiegen, liegt eine unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers vor. Die Verrechnungsklausel ist somit nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam.

3.3 Rechtsfolge der unwirksamen Verrechnungsklausel

Sind AGB-Klauseln unwirksam, ist gemäß § 306 Abs. 2 BGB die Vertragslücke durch gesetzliche Vorschriften zu schließen.

Folglich gilt die gesetzliche Verrechnungsregel nach § 366 BGB. Nach dieser Vorschrift sind Tilgungsbestimmungen des Schuldners vorrangig zu beachten. Trifft der Schuldner des Versicherungsnehmers bei seiner Zahlung die Tilgungsbestimmung, dass die jüngste Forderung erlöschen soll, muss der Versicherer dies bei der Ermittlung der Entschädigungsleistung akzeptieren.

Ergebnis Beispiel 2:

Folglich besteht im Beispiel 2 keine Deckungslücke in Höhe von EUR 5.000,00. Die Tilgungsbestimmung des Kunden führt dazu, dass die Forderungen 1 und 2 in Höhe von jeweils EUR 5.000,00 in den versicherten Forderungsbestand fallen.

4. FAZIT

Verrechnungsklauseln in Warenkreditversicherungen sind nicht grundsätzlich unwirksam. Wenn Versicherer Verrechnungsklauseln verwenden, die die Interessen des Versicherungsnehmers ausreichend berücksichtigen und insbesondere Bargeschäfte nach § 142 InsO ermöglichen, sind wirksame Klauseln möglich.

Die von Warenkreditversicherern verwendeten pauschalen Verrechnungsklauseln sind häufig

unwirksam. Eine genaue Prüfung der Entschädigungsberechnung des Versicherers durch den Versicherungsnehmer und seine Berater ist erforderlich.

Autor: Christian Becker

Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter unserer Praxisgruppe Versicherungsrecht gern zur Verfügung:



Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.

Rechtsanwalt und Partner

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 50

fabian.herdter@wilhelm-rae.de